

Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien

Wien, 25. Juni 2020
GZ 303.157/001–P1–3/20

Entwurf einer Verordnung über die Anforderungen an die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle (Zertifizierungsstellen–Akkreditierungs–Verordnung – ZeStAkk–V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. April 2020, GZ: D056.151, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

Etliche Bestimmungen des Entwurfs entziehen sich insofern einer näheren Begutachtung durch den RH, als darin auf die Internationale Norm ISO/IEC 17065:2012 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren) Bezug genommen wird. Die meisten Bestimmungen des Entwurfs (außer §§ 2 (Begriffsbestimmungen), 3 (Akkreditierung), 20 bis 23 (personenbezogene Bezeichnungen, Verweisungen, Inkrafttreten)), insbesondere jene über die Voraussetzungen einer Zertifizierungsstelle, verweisen auf diese Norm.

Da die Internationale Norm ISO/IEC 17065:2012 nicht ohne weiteres zugänglich ist, zumal sie – soweit ersichtlich – bislang nicht kundgemacht wurde, regt der RH an, zumindest die maßgeblichen Passagen in den Erläuterungen wiederzugeben.

2. Zur fehlenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Der RH weist darauf hin, dass § 17 BHG 2013 das für das konkrete Regelungsvorhaben zuständige Mitglied der Bundesregierung/haushaltsleitende Organ zur Vornahme einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung (und damit auch zur Darstellung finanzieller Auswirkungen) verpflichtet. Regelungen, die wie das gegenständliche Vorhaben von der Datenschutzbehörde erlassen werden, sind

daher von § 17 BHG 2013 (und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung — WFA–FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.) grundsätzlich nicht erfasst.

Der vorliegende Verordnungsentwurf könnte aufgrund des von der Datenschutzbehörde – infolge der Befristung der Akkreditierung gemäß § 4 Abs. 6 des Entwurfs alle fünf bzw. drei Jahre – durchzuführenden Akkreditierungsverfahrens (Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, Ausfertigung des Bescheids, mit dem die Akkreditierung verliehen oder untersagt wird), eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens sowie der in der DSGVO vorgesehenen und in den Erläuterungen näher umschriebenen Ausübung der Aufsicht der Datenschutzbehörde über die akkreditierte Zertifizierungsstelle zusätzliche Aufwendungen (Personal– und Sachaufwand) ergeben.

Der RH weist darauf hin, dass bei Erlassung einer Verordnung durch die Datenschutzbehörde keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Darstellung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen besteht, wodurch der Öffentlichkeit keine Informationen über die Kostenfolgen des Verordnungsentwurfs vorliegen. Der RH regt daher aus Gründen einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung an, die WFA–FinAV zwingend zur Anwendung zu bringen und die gesamten finanziellen Auswirkungen eines Regelungsvorhabens in den Erläuterungen darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat